

## Nachrichtentruppe der Reichswehr 1921

Nach Abbruch der ergebnislosen Verhandlungen über die den Versailler Bestimmungen nicht gerecht werdende Gesamtstärke des Übergangsheeres, nicht zuletzt auch in Folge des gescheiterten Kapp-Putsches musste der Reichswehrminister am 31. Juli 1920 die Reduzierung des Heeres auf die in den Vertragsbestimmungen benannten Zahlen befehlen. Die Verminderung sollte in zwei Schritten bis 1. Oktober 1920 auf 150.000 Mann und bis 1. Januar 1921 auf die endgültige Zahl von 100.000 erfolgen.

Entsprechend der vorgegebenen Gliederung des Heeres in 7 Infanterie-Divisionen mussten aus den 1920 noch bestehenden 20 Brigade-Nachrichtenabteilungen 7 Divisions-Nachrichtenabteilungen formiert werden.

Bis zum 01. Oktober 1920 wurden z.B. die Brigade-Nachrichtenabteilungen 3 und 15 (Potsdam u. Berlin) zur Nachrichtenabteilung 3 zusammengeführt, die am 01. Januar 1921 durch die Übernahme von Teilen der aufgelösten Nachrichtenabteilung 5 (Frankfurt/O.) ihre endgültige Gliederung und Stärke als 3. (preuß.) Nachr. Abteilung erlangte.

Die 4. Division erhielt ihre Nachrichtenabteilung durch schrittweise Zusammenführung von sechs Brigade-Nachrichtenabteilungen (6, 8, 4, 16, 12 und 19) zu drei Abteilungen im Herbst 1920 (8, 4 und 19) und nach deren Zusammenfassung zu Jahresbeginn 1921 in Dresden zur 4. (Sächs.) Nachr. Abteilung.

Am 1. Januar 1921 hatte die Nachrichtentruppe der Reichswehr die vorgegebene Gliederung erreicht.

### „VII. Die Waffeninspektoren

Die Waffeninspektoren gehören zum Reichswehrministerium (Heeresleitung).

Sie stehen an der Spitze der Waffeninspektionen. Befehlsgewalt haben sie über die ihnen mit besonderem Befehl unterstellten Schießplätze, Behörden u.s.w. Im Innendienst werden sie durch die Chefs der Stäbe ihrer Inspektionen vertreten.

Hauptaufgabe der Waffeninspektoren ist planvolles Weiterentwickeln ihrer Waffen in Taktik und Technik. Ferner soll ihre Tätigkeit gewährleisten, dass im Heer keine größeren Ungleichheiten in der Ausbildung Platz greifen.

Als Beauftragte des Reichswehrministeriums (Heeresleitung) überzeugen sie sich durch Teilnehmen an Besichtigungen und Übungen aller Art vom Stand der Ausbildung und von der Art der Ausbildungsverfahren in ihren Sondergebieten sowie vom Stand der wissenschaftlichen Ausbildung der Offiziere in der Waffentechnik. In Sonderfällen werden sie mit der Anlage, Leitung und Besichtigung besonderer Übungen, Übungsritte, Lehrgänge beauftragt. Sie regen Vorträge und Sonstiges zum Vervollkommen der waffentechnischen Ausbildung der Offiziere an. Die dazu nötigen Kommandierungen bearbeiten die Waffeninspektoren gemeinsam mit dem Heeres-Personalamt.

Zu den Arbeitsgebieten der Waffeninspektoren gehören besonders:

[...]

f) Des Inspektors der Nachrichtentruppen:

Theoretische und praktische Ausbildung aller Waffen, besonderes der Nachrichtentruppe, in der Technik und Verwendung der Nachrichtenmittel.

Das Nachrichtenwesen in der Landesverteidigung [...]"

Auszug aus: „Verordnung über die Befehlsbefugnisse im Reichsheer“ vom 28.01.1926 (Heeres-Verordnungsblatt 3/1926, S. 9)



Schwerer Lastkraftwagen (3 to.)  
Einsatz als handelsübliches Fahrzeug für:  
- Schweren Fernsprechtrupp  
Einsatz als Sonderkraftfahrzeug für:  
- Schweren Funktrupp

01. Januar 1921

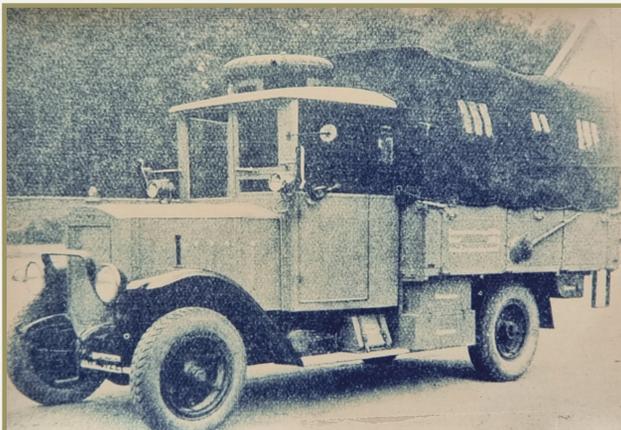
Die Nachrichtentruppe der Reichswehr hat die in den militärischen Bestimmungen des Versailler Vertrages festgelegte Gliederung und Stärke – 7 Divisions-Nachrichtenabteilungen – erreicht.



Die 1. Kompanie der 3. (Preuß.) Nachrichtenabteilung in Paradeaufstellung.



Kraftfahrzeuge einer Nachrichtenabteilung der Reichswehr



Leichte Lastkraftwagen (2 to.)  
Einsatz als handelsübliches Fahrzeug für:  
- Schweren Fernsprechtrupp  
- Fernsprech-Stationstrupp

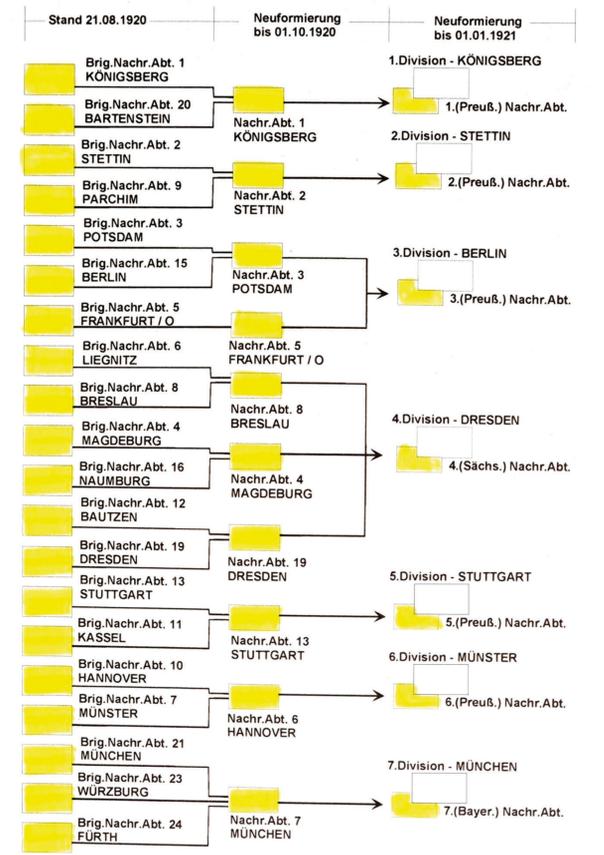
Einsatz als Sonderkraftfahrzeug für:  
- Schweren Funktrupp  
- Funk-Empfangsstelle



Sonderkraftfahrzeug als Schwere Kraftwagen-Funkstelle

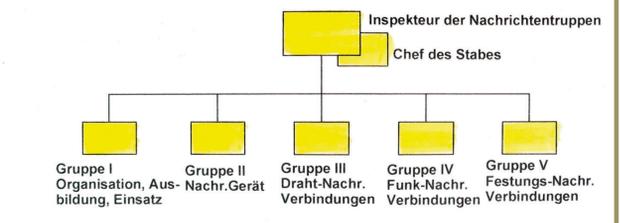
### Die Überführung der Brigade-Nachrichtenabteilungen bis 1. Januar 1921

© Hans-Georg Kampe - Berlin



### Inspektion der Nachrichtentruppen (In 7) - 1. Januar 1921

© Hans-Georg Kampe - Berlin



Entsprechend den Bestimmungen des Versailler Vertrages durfte jede Nachrichten-Abteilung folgende Ausrüstung haben:

<b>Fernsprechgerät:</b>	144,0 km schweres Feldkabel, 146,0 km leichtes Feldkabel, 83,0 km Blankdraht, 9,7 km Erdleitungskabel,	146 Fernsprechapparate 26 Klappenschranke
<b>verlastet auf:</b>	6 Fernsprech-Bauwagen Nr.13 4 Fernsprech-Stationswagen 1 Fernsprech-Stationsgerätewagen 2 Stangenwagen 1 Drahtwagen 4 leichte Fernsprechwagen	- 6-sp.- (für Blankdraht) - 6-sp.- (für Feldkabel) - 2-sp.- - 4-sp.- - 4-sp.- - 4-sp.- - 2-sp.-
<b>Funkgerät:</b>	1 schwere fahrbare Funkstelle (bosp. oder auf Kfz.) mit 2 Gerätewagen 1 Mastwagen 1 Reisewagen 1 leichte fahrbare Funkstelle mit 1 Gerätewagen 1 Feldwagen 2 tragbare Funkstellen mit je 1 Feldwagen 2 tragbare Funkstellen (ungedämpfte Wellen) mit je 1 Feldwagen 8 kleine Funk-Empfangsstellen mit je 1 Feldwagen 3 Abhörstellen (Funk-Horch) mit je 1 Feldwagen	- 6-sp.- - 6-sp.- - 2-sp.- - 4-sp.- - 2-sp.- - 2-sp.- - 2-sp.- - 2-sp.- - 2-sp.- - 2-sp.-
<b>Brieftauben:</b>	5 schwere Brieftaubenstellen mit je 1 Taubenwagen 1 leichte Brieftaubenstelle mit 1 Taubenwagen	- 2-sp.- - 2-sp.-

(Angaben aus: Heeres-Verordnungsblatt Nr. 34/1921, S. 251)